

§ 8 ÜDPO (Bayern) — Zulassungsvoraussetzungen für die Übersetzerprüfung

Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Zur Übersetzerprüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet wird zugelassen, wer

1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife besitzt,
2. eine mindestens dreijährige berufsqualifizierende Ausbildung an einer fachlich qualifizierten Ausbildungsstätte für Übersetzer oder Dolmetscher in der zu prüfenden Sprache und dem zu prüfenden Fachgebiet oder eine mindestens dreijährige Berufspraxis als Übersetzer oder Dolmetscher in der zu prüfenden Sprache und dem zu prüfenden Fachgebiet in entsprechendem Umfang nachweist,
3. über hinreichende Deutschkenntnisse (mindestens auf dem Niveau des großen Sprachdiploms des Goethe-Instituts) verfügt,
4. nicht gemäß § 24 Abs. 1 von der Prüfung ausgeschlossen ist und
5. die Bearbeitungs- sowie die Prüfungsgebühr entrichtet hat.

Zitiervorschlag: § 8 ÜDPO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/%C3%9CDPO/8>